

SAALE-ORLA-KREIS

LANDRATSAMT



Landratsamt Saale-Orla-Kreis Postfach 13 55 07903 Schleiz

Stadtverwaltung Hirschberg

Marktstr. 2

07927 Hirschberg

Fachdienst: Veterinärwesen, LMÜ
Dienstgebäude: Oschitzer Straße 4
Auskunft erteilt: Frau Dr. Moldenhauer
Zimmer: Neubau 029
Telefon: 03663 488191
Fax: 03663 488-471
E-Mail: Veterinaerwesen@lrasok.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
SOK-FD 25-65-17/Mo

Datum
03.03.2017

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Bekämpfung der Geflügelpest

**Festlegung eines Sperrbezirkes gemäß § 56 Abs.1 in Verbindung mit § 55 Abs.1 und 3 Nr.1 Buchstaben b., aa) Geflügelpest-Verordnung und
Festlegung eines Beobachtungsgebietes gemäß § 56 Abs.1 in Verbindung mit § 55 Abs.1 Satz 3 Nr.1 Geflügelpest-Verordnung**

Nach Prüfung erlässt der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Saale-Orla folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund der am 02.03.2017 amtlich festgestellten Geflügelpest bei einem Schwan wird ein **Sperrbezirk** festgelegt, der einen Radius von mindestens einem Kilometer um den Fundort „Am Haag“ der Stadt Hirschberg umfasst. Folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile befinden sich im Sperrgebiet:

Hirschberg, Venzka

2. Um den oben genannten Sperrbezirk wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, der einen Radius von mindestens drei km um den Fundort „Am Haag“ der Stadt Hirschberg umfasst. Folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile befinden sich im Beobachtungsgebiet.:

Dobareuth, Juchhöh, Ullersreuth

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Anordnungen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Landratsamt
Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saale-Orla
Konto- Nr.: 6114
BLZ: 830 505 05

☎: 03663 488-0
www.saale-orkreis.de

IBAN: DE 58 8305 0505 0000 0061 14
BIC: HELADEF1SOK

Sprechzeiten:
Mo. 08:00 – 12:00 Uhr
Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

4. Die regelmäßige klinische Untersuchung des Geflügels gewerbsmäßig Geflügel haltender Betriebe im Sperrbezirk durch den zuständigen Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung wird für die Dauer von 21 Tagen angeordnet.
5. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

Begründung:

I.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierGesG,) in Verbindung mit der Thüringer Tierseuchenzuständigkeitenverordnung (ThürTierSZVO) in der derzeit gültigen Fassung ist der Fachdienst Veterinärwesen/Lebensmittelüberwachung des Saale-Orla-Kreises zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

II

Am 02.03.2017 wurde vom Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Schwan, aufgefunden in Hirschberg „Am Haag“ amtlich festgestellt.

1. Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 56 Abs.1 in Verbindung mit § 55 Abs.1 und 3 Nr.1 Buchstaben b., aa) Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Fundort des Wildvogels mit einem Radius von mindestens einem km als **Sperrbezirk** fest. Bei der Gebietsfestlegung berücksichtigt sie Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2.
2. Um den Sperrbezirk legt die zuständige Behörde gemäß § 56 Abs.1 in Verbindung mit § 55 Abs.1 Satz 3 Nr.1 Geflügelpest-Verordnung ein **Beobachtungsgebiet** fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 3 km.

Am 20.02.2017 wurde ein verendeter Schwan, aufgefunden „Am Haag“ in Hirschberg, zur Untersuchung auf Geflügelpest ins Institut für Verbraucherschutz Bad Langensalza (TLV) eingesandt. Am 24.02.2017 wurde auf Grund eines positiven Influenza A Subtyp H5- Nachweises der Verdacht auf hochpathogenes Geflügelpestvirus ausgesprochen. Das Untersuchungsmaterial wurde zur amtlichen Überprüfung an das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Insel Riems verbracht. Das FLI bestätigte am 02.03.2017 den Verdacht. Damit ist das Vorliegen der Geflügelpest am o.g. Standort amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung bei Hühnern und anderen Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen in den betroffenen Betrieben und in anderen Geflügelhaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht.

Nach Einschätzung des FLI ist das Risiko des Eintrags von Geflügelpest in Hausgeflügelbestände über Wildvögel bundesweit als sehr hoch einzuschätzen. In mehreren Geflügelhaltungen Deutschlands ist bereits die Geflügelpest ausgebrochen. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in

dem in Nr. 1 und 2 des Tenors genannten Gebiet zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Um ein Verbreiten dieser Krankheit wirksam zu verhindern, war es erforderlich, den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet in der in den Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung genannten Größe festzulegen.

Die Festlegung eines kleineren Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehendem privatem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.
4. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks hat die zuständige Behörde gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) aa) das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel regelmäßig klinisch zu untersuchen. Die regelmäßige klinische Untersuchung des Geflügels gewerbsmäßig Geflügel haltender Betriebe im Sperrbezirk dient der Feststellung einer möglichen Ausweitung der Seuche. Nur durch die frühzeitige Erkennung eines Seuchenausbruchs und sichere Verhinderung der weiteren Ausbreitung können andere Geflügelbestände geschützt werden.
5. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4 in 07907 Schleiz einlegen.

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften sind von Ihnen einzuhalten, ohne dass es einer zusätzlichen Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt bedarf. Die Einhaltung dieser Vorschriften dürfte auch in Ihrem Interesse liegen

A. Nach § 56 Abs.1 der Geflügelpest-Verordnung unterliegt der Sperrbezirk für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks folgenden Vorschriften:

1. Mit der Festlegung des Sperrbezirks ist, sofern noch nicht geschehen, dem Fachdienst Veterinärwesen/Lebensmittelüberwachung des Saale-Orla-Kreises unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche) haben ihr Geflügel aufzustellen. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen. Die Haltung ist auch in einer Art Voliere möglich, die jedoch so beschaffen sein muss, dass Wildvögel nicht eindringen oder ihre Ausscheidungen eintragen können. Die Seitenbegrenzung muss demnach vogelsicher und nach oben hin mit einem überstehenden Dach oder gleichwertigen dichten Abdeckung versehen sein

3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder **in einen noch aus** einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht **aus** einem Bestand verbracht werden.
4. Der Tierhalter hat sicherzustellen,
 - dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - dass die Ställe nicht von betriebsfremden Personen betreten werden. Das gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegen stehen. Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden
 - dass Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - dass nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - dass betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs.1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - dass Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - dass eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - dass der Raum, der Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - dass eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
6. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden;
8. Wer einen Hund oder eine Katze hält hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet

B. Nach § 56 Abs.1 in Verbindung mit § 55 Abs.1 Satz 3 Nr.1 Geflügelpest-Verordnung unterliegt das Beobachtungsgebiet für die Dauer von mindestens 30 Tagen folgenden Schutzmaßregeln:

1. Mit der Festlegung des Beobachtungsgebietes ist, sofern noch nicht geschehen, dem Fachdienst Veterinärwesen/Lebensmittelüberwachung des Saale-Orla-Kreises unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel und jede Änderung anzuzeigen.
2. Außerdem gilt für das Beobachtungsgebiet Folgendes:
 - Alle Tierhalter (private oder gewerbliche) haben ihr Geflügel aufzustallen. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen. Die Haltung ist auch in einer Art Voliere möglich, die jedoch so beschaffen sein muss, dass Wildvögel nicht eindringen oder ihre Ausscheidungen eintragen können. Die Seitenbegrenzung muss demnach vogelsicher und nach oben hin mit einem überstehenden Dach oder gleichwertigen dichten Abdeckung versehen sein.
 - Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 15 Tagen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 - Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - Schutzkleidung wird nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Wer einen Hund oder eine Katze hält hat sicherzustellen, dass diese nicht im Beobachtungsgebiet frei umherlaufen.
7. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“ und zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.

Verstöße gegen die im Sperr- bzw. Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 Thüringer Tiergesundheitsgesetz. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Veterinärwesen/ Lebensmittelüberwachung in 07907 Schleiz, Oschitzer Str.4 erheben.

Im Auftrag



Dr. Moldenhauer

Amtstierärztin

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Schleiz, den 03.03.2017

Anlage: 1

Karte mit Darstellung des Sperr- und Beobachtungsgebietes